



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Stadtverwaltung
- Ausländeramt -
53103 Bonn

Bezirksregierung
- Dezernat 21 -
50606 Köln

nachrichtlich
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OAR Schwalfenberg / RD'in
Axler**
schwalfenberg@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2584/
2586
Fax (0211) 871 16 2584

Aktenzeichen
15-39.08.01-3-

14. Juni 2007

Ausländerangelegenheiten

Bleiberechtsregelung vom 11. Dezember 2006 - Az. w. o. -
Bericht vom 11.05.2007 - 33-6-bi- bzw. 14.05.2007 - 21.02.07-Bleiberecht -

Derzeit ist nicht beabsichtigt, die Bleiberechtsregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 11. Dezember 2006 mit ihrem bisherigen Anwendungsbereich, den ich mit den Erlassen vom 09. Februar und 22. März 2007 näher erläutert habe, zu ändern. Antragsberechtigt sind danach u. a. auch die Ausländer, die zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit, aus humanitären oder aus familiären Gründen einen Aufenthaltstitel erhalten hatten. Anträge können unverändert noch bis zum 30. September 2007 gestellt werden.

Nach der voraussichtlich zum 15. Juli 2007 in Kraft tretenden gesetzlichen Bleiberechtsregelung (§§ 104a, 104b AufenthG) werden - nach derzeitigem Kenntnisstand - dagegen Personen, die sich in den letzten sechs bzw. acht Jahren mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben, der aus anderen als humanitären Gründen erteilt worden ist, nicht begünstigt werden können.

Zu den mit den Bleiberechtsregelungen einhergehenden Fragen wird nach In-Kraft-Treten des 2. Änderungsgesetzes ein gesonderter Erlass ergehen.

Im Auftrag

(Block) 